

75. 1. Welche vermögensrechtlichen Ansprüche stehen dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, wenn die Ehe wegen Irrtums für nichtig erklärt ist?

2. Findet § 945 BPD. Anwendung, wenn während des Eheanfechtungsprozesses die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten gemäß § 627 BPD. geordnet ist und die Ehe demnächst für nichtig erklärt wird?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. April 1922 i. S. B. (Kl.) w. A. (Bekl.).
IV 693/21.

I. Landgericht Schneidemühl. — II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Parteien hatten am 6. September 1913 geheiratet. Mit Klage vom 13. Juni 1914 focht der Beklagte die Ehe wegen Irrtums an. Durch Urteil des Landgerichts vom 5. August 1919 wurde die Ehe für nichtig erklärt. Das Urteil ist rechtskräftig geworden. Mit der gegenwärtigen Klage verlangte die Klägerin die Rückgabe ihres eingebrachten Guts im Betrage von 9000 *M.* Der Beklagte zahlte an die Klägerin 1079,01 *M.* und rechnete im übrigen mit angebliehen Gegenforderungen auf. Unter anderem machte er geltend, er sei im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt worden, an die Klägerin seit dem 18. Juni 1914 eine Unterhaltsrente von vierteljährlich 300 *M.* zu zahlen, und habe bis zum 18. September 1919 an die Klägerin im ganzen 6300 *M.* gezahlt. Nach § 1343 Abs. 1 BGB. sei die Ehe der Parteien als von Anfang an nichtig anzusehen; die einstweilige Verfügung habe sich also von Anfang an als ungerechtfertigt erwiesen; er könne deshalb nach § 945 BPD. die Erstattung der gezahlten Beträge verlangen. Das Landgericht erklärte diesen Anspruch unter Berufung auf RGZ. Bd. 63 S. 38 für unbegründet. Das Oberlandesgericht erkannte dagegen dem Beklagten den Anspruch aus § 945 BPD. zu. Die Revision der Klägerin hatte zwar Erfolg, nicht jedoch in diesem Punkte.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus, das Verhältnis der Parteien zueinander sei, nachdem ihre Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt sei, gemäß § 1343 BGB. so zu beurteilen, als wenn die Ehe nicht geschlossen wäre. Eine Pflicht zur Unterhaltsgewährung habe also rechtlich gar nicht bestanden. Der Ansicht des Reichsgerichts im Urteil Bd. 63 S. 38, daß § 945 BPD. auf eine nach § 627 BPD. erlassene einstweilige Verfügung nicht anwendbar sei, könne nicht beigetreten werden. Die Aufrechnung mit dem Anspruch auf Erstattung der zufolge der einstweiligen Verfügung gezahlten Unterhaltsgelder sei also begründet.

1. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß mit der Nichtigkeitsklärung der Ehe die Unterhaltspflicht mit rückwirkender Kraft wegfällt und das zum Unterhalt Gegebene zurückgefordert werden kann, ist grundsätzlich zutreffend. Das hat das Reichsgericht in dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil vom 2. Juli 1903 IV 85/1903 (Seuff. Arch. Bd. 59 S. 159) eingehend dargelegt. Es fragt sich aber, ob im vorliegenden Falle nicht, wie die Revision meint, die §§ 1345 flg. zur Anwendung kommen und deshalb der Erstattungsanspruch unbegründet ist. Die Ehe ist auf Klage des Mannes wegen Irrtums für

nichtig erklärt. Nach § 1346 Satz 2 steht daher der Frau, als dem zur Anfechtung nicht berechtigten Teil, das Recht aus § 1345 Abs. 1 zu, es sei denn, daß sie den Irrtum bei Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte. Trifft letztere Voraussetzung nicht zu, so würde also die Klägerin verlangen können, daß ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt werde, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung aus Verschulden des Beklagten geschieden wäre (Prot. 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. 4 S. 92 zu IX; RGZ. Bd. 78 S. 369, JW. 1912 S. 393 Nr. 14). In diesem Falle würde also der Beklagte verpflichtet gewesen sein, bis zur Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils der Klägerin den Unterhalt nach §§ 1360, 1361 und nachher den Unterhalt nach §§ 1578, 1579 BGB. zu gewähren. Es fragt sich, ob die Klägerin das Verlangen, nach § 1345 BGB. behandelt zu werden, gestellt hat. (Es wird ausgeführt, daß es in diesem Punkte an den nötigen Feststellungen mangelt. Aus diesem Grunde ist die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz erfolgt.)

2. Dagegen ist der von der Revision bekämpften Ansicht des Berufungsgerichts, daß § 945 auch auf eine nach § 627 ZPD. erlassene einstweilige Verfügung Anwendung finde, beizutreten. Die im Urteil des Senats RGZ. Bd. 63 S. 38 vertretene gegenteilige Meinung läßt sich nicht aufrecht erhalten. Die Gesetzesmaterialien geben keinerlei Anhalt dafür, daß § 945 im § 627 Abs. 4 mit Absicht fortgelassen sei, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß er von der Anwendung auf einstweilige Verfügungen in Ehesachen grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte. Die Fortlassung scheint vielmehr auf einem Versehen zu beruhen. Der § 627 (a. F. § 584) verdankt seine jetzige Fassung und der § 945 seine Entstehung den Beratungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. (Prot. Bd. 6 S. 680 XVIII, 730 XXV; vgl. Entwurf der Novelle zur ZPD. von 1898, Sahn, Mat. Bd. 8 S. 33, 66, Begr. S. 123, 173). In dem ursprünglichen § 584 war bestimmt, daß in betreff einstweiliger Verfügungen in Ehesachen die §§ 815 bis 822 zur Anwendung kommen sollten. Die gleiche Bestimmung wurde in § 584 Abs. 4 des Entwurfs aufgenommen, und es scheint nicht beachtet zu sein, daß inzwischen der § 822 a, das ist der jetzige § 945, in den Entwurf neu eingefügt worden war. Sollte aber selbst die Fortlassung beabsichtigt sein, so würde daraus doch nicht gefolgert werden können, daß § 945 im Falle des § 627 unanwendbar sein sollte. Die Fortlassung ließe sich vielmehr — wie in der Entscheidung RGZ. Bd. 63 S. 39 anerkannt ist — dahin erklären, daß Abs. 4 nur die prozessualen Vorschriften über das Verfahren bei einstweiligen Verfügungen für anwendbar erklären sollte

und ein Anlaß, die materiellrechtliche Vorschrift des § 945 hier zu erwähnen, nicht für vorliegend erachtet wurde. Es ist auch, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, kein innerer Grund ersichtlich, weshalb § 945 im Falle des § 627 ausgeschlossen sein sollte. Der § 945 ist dem § 717 nachgebildet und beruht wie er auf dem Gedanken, daß derjenige, der von einem außerordentlichen Rechtsbehelfe Gebrauch macht, dem Gegner für den daraus entstehenden Schaden auch dann verantwortlich ist, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt (Begr. bei Fahn a. a. O. S. 173, JW. 1913 S. 438 Nr. 17). Hätte aber die Klägerin, wie es zulässig ist (RGZ. Vb. 47 S. 384, JW. 1919 S. 502 Nr. 8) den Unterhaltsanspruch während des Eheprozesses in einem anderen ordentlichen Prozeß geltend gemacht und ein vorläufig vollstreckbares Urteil erstritten, so hätte der Beklagte unbedenklich den Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO. erheben können, und zwar selbst dann, wenn die Vollstreckbarkeit nicht auf Antrag der Klägerin, sondern nach Maßgabe des § 708 Nr. 6 oder 7 von Amts wegen ausgesprochen wäre. Das hat das Reichsgericht in dem oben erwähnten Urteil, Genff. Arch. Vb. 59 S. 159, bereits ausgesprochen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Anspruch ausgeschlossen sein sollte, wenn die Verurteilung auf Antrag der Klägerin im summarischen Verfahren erfolgt ist, das weniger Garantien bietet als der ordentliche Prozeß. Die grundsätzliche Unwendbarkeit des § 945 auf einstweilige Verfügungen in Ehefällen war übrigens im Urteil des Reichsgerichts vom 10. Februar 1902 IV 345/1901 RGZ. Vb. 50 S. 406 bereits anerkannt worden.

Die im Urteil RGZ. Vb. 63 S. 38 angeführten Gründe können die gegenteilige Meinung nicht rechtfertigen. Es handelte sich damals um einen Fall, der anders geartet war als der jetzige. Der Ehemann hatte der Frau während des Scheidungsprozesses zufolge einstweiliger Verfügungen nach § 627 den standesmäßigen Unterhalt gewährt. Die Ehe wurde auf die Klage der Frau geschieden, diese aber für mitschuldig erklärt. Nunmehr verlangte der Mann Erstattung der gezahlten Beträge mit der Begründung, daß die Frau nach § 1611 Abs. 2, § 2335 BGB. nur den notdürftigen Unterhalt hätte beanspruchen, diesen aber aus den Einkünften ihres Vermögens hätte bestreiten können. Das Reichsgericht erkennt — wie schon erwähnt — an, daß aus der Fortlassung des § 945 in § 627 Abs. 4 noch nicht ohne weiteres gefolgert werden könne, seine Geltung habe dadurch ausgeschlossen werden sollen. Es meint aber, daß für die Ausschließung auch innere Gründe sprächen, und nimmt deshalb an, daß die Fassung des § 627 Abs. 4 mit Vorbedacht gewählt sei und also die Vorschriften des § 945 gegenüber den gemäß § 627 getroffenen Anordnungen niemals geltend gemacht werden könnten. Von nebensächlichem abgesehen

gibt das Urteil drei Gründe. Zunächst sagt es, daß die Geltendmachung des § 945 wohl nur höchst selten dazu führen würde, daß ein Gatte schuldig erkannt würde, die von dem anderen empfangenen Unterhaltsgelder zu erstatten. Denn solche Gelber würden der Regel nach im guten Glauben, sie beanspruchen zu können, empfangen; auch würden sie ihrer Bestimmung gemäß verbraucht werden und bei solcher Sachlage wäre die Verpflichtung zur Herausgabe schon durch § 818 Abs. 3 BGB. ausgeschlossen. Der Grund versagt. Es ist hier, wie das Berufungsgericht zurecht bemerkt, übersehen, daß der Anspruch aus § 945 BGB. nicht die Natur eines Bereicherungsanspruchs hat, sondern einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung darstellt, der auf der sogenannten Gefährdungshaftung beruht (M. Z. Bd. 74 S. 249, J. W. 1911 S. 153 Nr. 10, 1913 S. 438 Nr. 17, Stein, Anm. 41 zu § 627 B. P. D.).

Weiter wird ausgeführt, daß eine Rückforderung der gezahlten Unterhaltsbeiträge mit den Verhältnissen, die durch die Eingehung einer Ehe geschaffen würden, nicht im Einklang stehe. Habe der Mann in dem Verfahren betreffend den Erlaß einer einstweiligen Verfügung den Einwand, daß die Frau nur den notdürftigen Unterhalt verlangen könne, nicht erhoben trotz Kenntnis der Tatsachen, die zufolge § 1611 Abs. 2 die Beschränkung rechtfertigen würden, so werde einer Rückforderung des Mannes regelmäßig auch § 814 BGB. im Wege stehen, da ihm entgegengehalten werden könnte, daß die Rente seines Schweigens wegen so bemessen worden sei, daß sie den standesmäßigen Unterhalt der Frau deckte, sein Schweigen aber lediglich der von ihm auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen habe. Die Rückforderung von Rentenbeträgen, die ein Gatte vom anderen empfangen habe, würde mithin häufig unerwünscht, ja sogar anstößige Erörterungen zur Folge haben und doch nur selten zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis führen. Auch diese Ausführungen erweisen nicht, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein müsse, die Anwendung des § 945 auszuschließen. § 814 BGB. kann hier schon deshalb keine Anwendung finden, weil es sich nicht um einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung handelt. Er paßt aber auch ohnedies nicht auf den unterstellten Sachverhalt. Denn er setzt eine freiwillige Leistung voraus. Von einer solchen kann aber nicht die Rede sein, wenn die Leistung durch einstweilige Verfügung auferlegt ist und der Ehegatte Zahlung leistet, um der Zwangsvollstreckung zu entgehen. Hat er dem Erlaß der einstweiligen Verfügung widersprochen, so kann der Umstand, daß er sich nicht ausdrücklich auf § 1611 Abs. 2 berufen hat, die Leistung, soweit sie über das zum notdürftigen Unterhalt erforderliche Maß hinausgeht, nicht zu einer freiwilligen machen. Mit Recht weist ferner das Berufungsgericht darauf hin, daß diese Begründung des

Reichsgerichts nur auf das Vorliegen einer gültigen und demnächst geschiedenen Ehe eingestellt und der Fall, daß die einstweilige Verfügung im Eheanfechtungsprozeß ergangen und die Ehe später für nichtig erklärt, der Unterhaltsanspruch also völlig hinfällig geworden sei, gar nicht in Betracht gezogen sei.

Das Urteil Bd. 63 S. 38 führt schließlich aus, für die Auslegung des § 627 Abs. 4 sei auch die damals zwar nicht zur Frage stehende, aber nach § 627 ebenfalls zulässige Regelung der Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnis der Ehegatten zueinander in Betracht zu ziehen. Insoweit sei für eine Verpflichtung zum Schadenserlass gemäß § 945 kein Bedürfnis, da jene Regelung nur eine einstweilige sei und die etwa erforderliche Ausgleichung auch ohne Heranziehung des § 945 bei Gelegenheit der endgültigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten erfolgen könne. Diese Begründung beruht auf einer Verkennung der Rechtslage. § 945 BPD. gibt der Partei, die auf Grund einer sich als ungerechtfertigt herausstellenden einstweiligen Verfügung eine Leistung gemacht hat, neben etwaigen sonstigen, z. B. aus ungerechtfertigter Bereicherung erwachsenen Ansprüchen einen neuen, davon unabhängigen und umfassenderen Anspruch auf Schadenserlass. In dem Auseinandersetzungsverfahren können aber nur bestehende Ansprüche geltend gemacht werden. Es kann daher einen angeblich bestehenden Schadenersatzanspruch aus § 945 BPD. nicht ersetzen. Zudem hilft das Auseinandersetzungsverfahren nichts, wenn der Anspruch bestritten wird; er kann dann nur im Wege des Prozesses zur Anerkennung gebracht werden. Im vorliegenden Rechtsstreit erstreben die Eheleute gerade die Auseinandersetzung. Die Klägerin verlangt die Herausgabe des Eingebrauchten, und diesem Anspruch gegenüber hat der Beklagte keine Gegenansprüche, u. a. denjenigen aus § 945, zur Aufrechnung gestellt. Nach alledem muß die Entscheidung des Berufungsgerichts in diesem Punkte für zutreffend erachtet werden.